

<b>STELLUNGNAHME</b>  <b>2022-03-044</b>  öffentlich	Referat	Referat VII
	Amt	Verkehrsmanagement und Geoinformation
	Amtsleiter/in	Herr Schäpe
	Telefon	3 05-2320
	Telefax	3 05-2330
	E-Mail	ulrich.schaepe@ingolstadt.de
	Datum	22.12.2022

<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am (falls bekannt)</b>
Bezirksausschuss III-Nordost	

### **Beratungsgegenstand**

Anordnung einer Grenzmarkierung im Einmündungsbereich Arndtstraße in die Schillerstraße

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

In der Sitzung des Bezirksausschusses vom 28.06.2022 wurde unter Anderem das widerrechtliche Parken in der Schillerstraße auf Höhe der Hausnummern 59-65 und die damit verbundene erschwerte Ausfahrt von der Arndtstraße in die Schillerstraße thematisiert. Um das verbotswidrige Parken zu verhindern und eine bessere Sicht zu ermöglichen, wurde angeregt, eine Grenzmarkierung an der Einmündung anzubringen.

An der Kreuzung Schillerstraße/ Arndtstraße ist eine Lichtsignalanlage installiert. Die Straßenverkehrsordnung schreibt vor, dass 10 Meter vor und hinter einer Ampel das Parken untersagt ist. Außerdem wurde nördlich der Einmündung ein eingeschränktes Haltverbot angeordnet.

Laut Straßenverkehrsordnung dürfen Verkehrszeichen nur dort angebracht werden, wo es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten zwingend notwendig ist. Der Gesetzgeber setzt hier einen engen Gestaltungsrahmen, deshalb werden Grenzmarkierungen im gesamten Stadtgebiet limitiert eingesetzt. Würde man diese Mittel toleranter handhaben, würde dies zu einer Überbeschilderung bzw. Überregulierung führen. Gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 StVO besteht ein gesetzliches Haltverbot vor Lichtsignalen. Somit ist durch die Ampel südlich der Einmündung und das eingeschränkte Haltverbot im Norden bereits eine Regelung getroffen worden, um die Einsicht in die Kreuzung zu gewährleisten. Im Übrigen ist seit dem Inkrafttreten der 54. Verordnung zur Änderung der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften das Parken im Bereich von Kurven, soweit in Fahrtrichtung rechts neben der Fahrbahn ein Radweg baulich angelegt ist, bis zu acht Meter vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen unzulässig. Eine nochmalige Kennzeichnung von den bestehenden Verboten ist somit nicht notwendig. Zumal erfahrungsgemäß Verkehrsteilnehmer die Ausnahmen dann nicht mehr als solche wahrnehmen. Darüber hinaus hat sich der Ausfahrende stets vorsichtig in die Kreuzung hinein zu tasten und sich so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

Die Durchsetzung der gesetzlichen Vorschriften erfolgt mittels der Kontrollen des Verkehrsüberwachungsdienstes und der Polizei.

gez.

Ulrich Schäpe  
Amtsleiter